

Erstmalig finden sich diese Tonarbuchstaben im schon erwähnten, zwischen 980 und 1011 von dem Reklusen Hartker geschriebenen Cod. 390 von St. Gallen. Ihre Verwendung hörte zu verschiedenen Zeiten auf: in Einsiedeln schon im 12. Jahrhundert, in St. Gallen am Ende des 14., in Rheinau zur Mitte des 15., in Engelberg endlich zu der des 17. Jahrhunderts; auch hierin ergeben sich natürlich Rückschlüsse auf den Geist der Gesangstradition in dem betreffenden Kloster. Ungelöst mußte der Verf. die Frage nach Herkunft und Alter der Tonarbuchstaben lassen, ebenso auch die nach dem Bereich ihrer Verbreitung, da er zur Untersuchung in der Hauptsache nur Handschriften aus der Schweiz beizog. Man möchte deshalb wünschen, Verf. möchte nach diesem schönen Beginn seine Studien in dieser Richtung fortsetzen und weiter ausdehnen, damit immer mehr Kräfte aus unserem Orden an den Aufgaben und Arbeiten moderner musikwissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete des gregorianischen Choralgesangs sich beteiligen.

Beuron.

Chrys. Großmann.

**Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum Tomus XXX. Pars II.**  
Fasc. III. Hiersemann, Leipzig 1934.

Mit dem kürzlich erschienenen dritten Faszikel des zweiten Teiles hat der nunmehr seit fast vier Jahrzehnten bearbeitete dreißigste Band der Scriptorum-Abteilung und damit die gesamte Folioserie ihren Abschluß gefunden. Der Plan, das von den Bänden I—XV noch nicht erfaßte Material hier zu vereinigen, rechtfertigt die lange Bearbeitungsdauer und erklärt das gewaltige Anschwellen dieses Bandes der Supplemente. Freudig übersieht man die Fülle des hier zusammengetragenen, das — zwar im einzelnen unterschiedlich an Wert und hier und da der Vervollständigung noch fähig — quellenmäßig und historiographisch des Wichtigen genug bietet. Besonders heben wir die *Annales Casinenses*, die W. Smidt, und vor allem die *Instituta, regalia et ministeria camera regum Longobardorum et honorantiae civitatis Papiae* hervor, die A. Hofmeister herausgegeben hat und deren Bedeutung die der übrigen Stücke weit überragt. Die gesondert erschienene Ausgabe der *Instituta* ist besonders zu begrüßen und gibt Anlaß zu hoffen, daß auch andere nur in der Folioserie edierte Quellen, etwa die Weltchronik des Frutolf-Ekkehard oder die des Annalista Saxo in Sonderausgaben einem weiteren Kreise zugänglich gemacht werden.

Gerade nach der Vollendung der Scriptorum-Reihe in Folio, die eine große Epoche der MG. beschließt, steht zu erwarten, daß die nunmehr freigewordene Kraft dieses großartigen vaterländischen Unternehmens ungemindert sowohl der Fortführung der Nova Series, wie der Vervollständigung der Oktavausgaben (im Sinne wirklicher Schulausgaben) zugewandt wird.

Zur leichteren Übersicht und zur Anregung landesgeschichtlicher Forschung sei hier ein Verzeichnis zusammengestellt, das die Orte auf dem Boden des Deutschen Reiches umfaßt, zu deren Geschichte sich Quellen im gesamten zweiten Teil des XXX. Bandes finden. Bei diesen Quellen handelt es sich vor allem um Dedikations- und Fundationsnotizen. Die Namen der Benediktinerklöster sind gesperrt gedruckt.

Aachen, Ardacher (Niederösterreich), Aschaffenburg, Braunschweig, Braunweiler, Cambrai, Dorfprozelten (bei Wertheim), Echternach, Ellwangen, Freising, Halle (Neuwerk), Hildesheim, Isny, Klosterneuburg, Köln, Lausanne, Limburg, Lüttich, Magdeburg, Mainz, Mainz (St. Alban?), Marbach, Minden, Neuenheim, Osnabrück, Paderborn, Prüm, Regensburg, Reichenau, Remagen, Salzburg, St. Gallen, Slettenbach, Trier, Waulsort, Weißenburg, Worms, Zell (Rheinpfalz).

Berlin.

O. Menzel.

**Eckhardt K. Aug.**, Die Gesetze des Karolingerreiches 714—911  
(bis jetzt 3 Teile) = Germanenrechte, Texte und Übersetzungen Bd. 2

(Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsge-  
schichte), H. Böhlau Nachf. Weimar 1934, 8°, 217, 187, 155 S., brosch.  
M. 4.40; 4.25; 3.50.

**Eckhardt K. Aug.**, Die Gesetze des Merowingerreiches 481—714 =  
ebd. Bd. 1, Weimar 1935, 8°, 203 S., brosch. M. 4.80.

1. Die vorliegende Ausgabe der Volksrechte ist in erster Linie bestimmt für den Gebrauch durch Studenten der Rechte und „Nichtfachleute, die aus heißer Liebe zum Deutschtum und zur deutschen Vergangenheit in diese unsere ältesten Schriftwerke einzudringen versuchen“. Mit einem Schlage ist aber gleichzeitig erreicht, daß auch der zukünftige Wissenschaftler mit seinem Schülerkreis Dinge an Hand der Quellen besprechen kann, die bisher infolge der auch dem Lateiner entstehenden sprachlichen Schwierigkeiten in Kolleg und Seminar zwar gesagt, aber kaum erarbeitet werden konnten. Dadurch beginnt die von K. A. Eckhardt besorgte Ausgabe eine Lücke unter den modernen Quelleneditionen auszufüllen, die immer fühlbarer wird; denn die in den MGH erscheinenden Schulausgaben sind längst durch den umfangreichen kritischen Apparat und den damit verbundenen Preis dem Durchschnittsstudenten und erst recht dem „Nichtfachmann“ fremd geworden. (Die dort erschienene Sachsenspiegelausgabe desselben Herausgebers bildet eine Ausnahme, die hoffentlich bald zur Regel wird!) Der lateinische Text der Volksrechte (im 1. Teil: salische und ribuarische Franken, im 2.: Alemannen und Bayern, im 3.: Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen; ferner einige Sondergesetze und allgemeine Reichsgesetze) ist sorgsam durchgearbeitet, die deutsche Übersetzung ist nicht immer formvollendet, gibt aber dem Nichtlateiner ein gutes Bild von der oft schwerfälligen Urform. Besonders zu erwähnen ist die Beigabe der kurzen im Althochdeutschen erhaltenen Stücke und das von Hans Tägert besorgte (deutsche) Sachregister.

2. Der vorliegende Band enthält den *Pactus legis Salicae*, dem die Besonderheiten verschiedener Handschriften sowie spätere Nachträge, das Nachwort und die Königsliste angefügt sind, ferner den *Pactus Alamannorum*. Die Grundsätze der Ausgabe und der Übersetzung sind die gleichen wie beim 2. Bande mit den Karolingerrechten, es gilt auch das unten über sie Gesagte. Befremden erregt im Vorwort die bedingte Übernahme der These Kruschs von der Abfassung des *Pactus legis Salicae*; leider steht zu befürchten, daß Kruschs unhaltbare Ansichten damit eine unverdiente Verbreitung finden. Das zuverlässige Sach- und Glossenverzeichnis von Hans-Kurt Claußen sei lobend angemerkt.

Berlin.

Kurt Flügge.

**Ramackers J.**, Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern). I. Archivberichte, II. Urkunden. Berlin 1933, 1934; M. 5.— und 27.—.

Im Rahmen der Herausgabe der älteren Papsturkunden bis 1198 durch die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften<sup>1</sup> legt Ramackers die Ergebnisse seiner fast einjährigen Forschungen in den niederländischen Archiven und Bibliotheken vor. Es ist ein überraschend reichhaltiges Material, das hier zusammengetragen ist. Die ausgezeichnet gearbeiteten „Archivberichte“ bieten über die Überlieferungsgeschichte der Papsturkunden hinaus eine Reihe wertvoller Nachrichten über Zusammensetzung und Bestände der einzelnen Bibliotheken und Archive und Hinweise auf wichtige Einzelstücke der Sammlungen. So gelang es Ramackers, im Kathedralarchiv in Gent einen

<sup>1</sup> Erst kürzlich hat P. Kehr in einem Sitzungsbericht der Preußischen Akademie der Wissenschaften (phil.-hist. Kl. 1934, X) über den Stand des gesamten Unternehmens gehandelt. Auf diese Ausführungen sei besonders wegen des vollständigen Literaturverzeichnisses aller Vorarbeiten und Untersuchungen hingewiesen.